

**OBERBÜRGERMEISTER
DR. KLAUS WEICHEL**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung
der Stadt Kaiserslautern zur Anordnung von notwendigen Schutzmaß-
nahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2 In-
fektionen in der Stadt Kaiserslautern – Warnstufe Rot-
vom 27.10.2020**

Dienstgebäude
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Datum
04.11.2020

Telefon-Durchwahl
0631 365-1011

Telefax
0631 365-1019

E-Mail
klaus.weichel@
kaiserslautern.de

Unser Zeichen

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern erlässt aufgrund des § 22 der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020 i.V.m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kaiserslautern zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2 Infektionen in der Stadt Kaiserslautern – Warnstufe Rot- vom 27.10.2020 wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG)

Empfehlungen:

1. Bei Zusammenkünften im privaten Bereich wird dringend empfohlen, diese auf maximal 10 Personen aus maximal zwei Hausständen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zu begrenzen.
2. Es wird dringend empfohlen, auf stark frequentierten Straßen und Plätzen, insb. in der Fußgängerzone, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Hinweise:

- 1) Die Verfügung und deren Begründung können an der Rathausinformation, Willy-Brand-Platz 1, 67659 Kaiserslautern, oder an der Information im Rathaus Nord, Benzingring 1, 67657 Kaiserslautern zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Kaiserslautern (www.kaiserslautern.de/corona) eingesehen werden.

- 2) Die Regelungen der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung bleiben durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Kaiserslautern unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzingring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoß, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kaiserslautern.de/serviceportal/ekommunikation aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 04.11.2020

gez.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister